

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 4. Feber 1991

7. Stück

19. Gesetz vom 15. November 1990, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (5. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)
(XV. Gp., RV 466, AB 478)
20. Verfassungsgesetz vom 15. November 1990, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1990)
(XV. Gp., RV 469, AB 476)
21. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Jänner 1991 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1991 in allen Betrieben der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf

19. Gesetz vom 15. November 1990, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (5. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Landesbeamtengesetzes 1985 wird als „I. Teil“ bezeichnet.
2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Teil des Gesetzes ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die zum Land Burgenland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Sie werden im folgenden als „Landesbeamte“ bezeichnet. Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985 genannten Personen. Ausgenommen sind weiters die Mitglieder des im Land Burgenland eingerichteten Unabhängigen Verwaltungssenates.

3. § 14 Abs. 1 Ziffer 3 hat zu lauten:

„3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333:

- a) Dem § 38 gilt folgender Absatz 7 als angefügt:

„(7) Ein wichtiges dienstliches Interesse ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Landesbeamte, dessen Amt als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates durch Ablauf der Bestelldauer oder durch Amtsenthebung geendet hat (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland), einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zu-

gewiesen wird. Abs. 4 ist auf diese Versetzung nicht anzuwenden. Für neuerliche Versetzungen dieses Landesbeamten gelten die Absätze 1 bis 6.“

- b) § 66 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Gilt für einen Beamten die Fünftageweche, so hat die Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen des Dienstnehmers das in den §§ 65 und 72 genannte Urlaubsausmaß in Arbeitstagen auszudrücken.“

- c) Die Anlage 2 zu § 186 Abs. 1 gilt durch die Anlage zu diesem Gesetz ersetzt. In dieser Anlage enthaltene Vorschriften des Bundes sind auf Landesbeamte sinngemäß anzuwenden.

- d) Dem § 186 Abs. 1 gilt folgender Satz als angefügt:

„Sind für einzelne Dienstprüfungen keine eigenen Prüfungskommissionen für Landesbeamte errichtet, so hat der Landesbeamte die Dienstprüfung bei einer für Bundesbeamte eingerichteten Prüfungskommission abzugeben.“

- e) Dem § 243 gilt folgender Absatz 4 als angefügt:

„(4) Personen, die das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates anstreben, sind zu Dienstprüfungen zuzulassen.“

- f) Art. IV Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Feber 1983, BGBl. Nr. 137, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, gilt in folgender Fassung:

„(1) Beamten, die vor dem 14. 12. 1983 in den Landesdienst eingetreten sind, gebührt – wenn es für sie günstiger ist – jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 65 Abs. 1 Z. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt.“

- g) Anlage 1 Z. 7.8 gilt in folgender Fassung:

„7.8 für Kraftwagenlenker einer im § 6 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bun-

desgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, im Art. 51 oder im Art. 73 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981, angeführten Personen, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z. 7.1

- a) das in Z. 8.3. lit. c angeführte Erfordernis und
- b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben."

4. Nach dem "I. Teil" ist der folgende „II. Teil“ einzufügen:

„II. Teil

Bestimmungen für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates

§ 18

Allgemeines

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der Mitglieder des im Land Burgenland eingerichteten Unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Sinne dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG ernannten Personen.

Es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. die sonstigen Mitglieder.

§ 19

Ernennungserfordernisse

(1) Zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,
2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates aufweisen,
3. das rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, zurückgelegt haben,
4. eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst für die Ausübung eines Rechtsberufes anerkannte staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine solchen Prüfungen gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen,
5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums Voraussetzung ist und
6. jene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes nachweisen, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes sowie Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 20

Ernennung

(1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Landesbeamter ist, zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland begründet.

(2) Bei einem in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nur insoweit ein, als das Dienstverhältnis mit Wirksamkeit der Ernennung definitiv ist.

(3) Bei einem in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nicht ein.

§ 21

Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

§ 22

Anwendbarkeit des I. Teiles

Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates der I. Teil dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Abweichungen von den Bestimmungen des I. Teiles

(1) § 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) ist nicht anzuwenden. § 5 Abs. 1 BDG 1979 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß im Bescheid über die Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 20) auch die Funktion im Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 18 Abs. 2) und der Tag des Ablaufes der Bestellungsdauer anzuführen sind.

(2) Die §§ 10 bis 15, 20 Abs. 1, 21 bis 35, 38 bis 40 und 81 bis 90 BDG 1979 sowie die §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden.

(3) Die Erklärungen gemäß §§ 15 und 21 BDG 1979 können bereits vor dem Ende des Amtes (§ 5 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland) abgegeben werden.

(4) Die §§ 14 und 20 Abs. 1 Z. 5 und 6 BDG 1979 sind nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben.

Ebenso ist § 20 Abs. 1 Z. 3 und 4 nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 4 lit. c oder d des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geführt haben.

(5) § 44 BDG 1979 gilt nur insoweit, als nicht der § 21 für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Weisungsfreiheit bestimmt.

(6) In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal aus (Dienstvorgesetzter). Er ist Dienstbehörde im Sinne der §§ 46, 56, 57 und 59 BDG 1979. Gegen seine Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7)

- a) § 6 ist nicht anzuwenden. Disziplinarbehörden sind
1. die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates; diese ist zuständig zur Suspendierung von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates;
 2. die Disziplinarkommission (§ 7); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen hinsichtlich der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates;
 3. die Disziplinaroberkommission (§ 8); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission.

Gegen die Entscheidungen der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates und der Disziplinaroberkommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

b) § 109 BDG 1979 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu treten hat.

c) § 110 BDG 1979 gilt in folgender Fassung:
„§ 110. Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat die Dienstbehörde die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.“

d) § 112 BDG 1979 gilt in folgender Fassung:
„§ 112 (1) Wird über das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Mitgliedes im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Unabhängigen Verwaltungssenates oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Suspendierung zu verfügen.“

(2) Jede Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates kann auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates oder von Amts we-

gen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Mitgliedes und seiner Familienangehörigen, für die es sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates unverzüglich aufzuheben.

(4) Gegen die Suspendierung und gegen die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(5) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

e) § 123 BDG 1979 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß notwendige Ermittlungen von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates über Ersuchen der Disziplinarkommission durchzuführen sind und daß der Einleitungsbeschluß der Disziplinarkommission auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zuzustellen ist.

f) § 126 Abs. 3 BDG 1979 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zuzustellen ist.

g) Die §§ 131 und 132 BDG 1979 sind nicht anzuwenden.“

II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den im Artikel I genannten Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 wirksam werden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dipl. Ing. Halbritter Sipötz

20. Verfassungsgesetz vom 15. November 1990, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47, des § 44 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, der Gemeindeordnungsnovelle 1977, LGBl. Nr. 33, der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 10/1966 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn jedoch infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates (§ 86) oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates stattgefunden hat, so bleibt der neugewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neugewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt.“

Artikel II

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

21. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Jänner 1991 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1991 in allen Betrieben der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1960, 214/1981 und 236/1985, sowie

der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 238/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961, wird verordnet:

§ 1

In allen Betrieben der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1991 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hierfür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

Rittsteuer